

- Roth, Claudia (Hrsg.): Genzeit. Die Industrialisierung von Pflanze, Tier und Mensch, Zürich 1987
- Zipfel, Gaby (Hrsg.): Reproduktionsmedizin. Die Enteignung der weiblichen Natur, Hamburg 1987

Sonstige kritische Literatur zu den Themen

- Amendt, Gerhard: Der neue Klapperstorch, Herstein 1986
- Hansen, Friedrich/Kollek, Regine: Gentechnologie. Die neue soziale Waffe, Hamburg 1985
- Hickel, Erika/Klees, Bernd (Hrsg.): Gentechnik oder Genmanipulation. Kritische Anmerkungen zur Zurichtung von Mensch und Natur, Braunschweig 1986
- Sierck, Udo/Radtke, Nadi: Die Wohltätermafia. Vom Erbgesundheitsgericht zur Humangenetischen Beratung, Hamburg 1984
- Weß, Ludger: Aktuelle Programme der Humangenetik, aus: Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik, Mitteilungen 11/12, Apr. 86

Zeitschriften

- e.coli-bri, Materialien gegen Bevölkerungspolitik und Gentechnologie, Hamburg 1987
- G. ID., Gen-ethischer Informationsdienst, Potsdamer Str. 96, 1000 Berlin 30, seit 1985
- 1999, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Hrsg.: Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, Hamburg, ab 1986
- Clio, eine periodische Zeitschrift zur Selbsthilfe, Feministisches Frauen-Gesundheitszentrum, Berlin-West, seit 1976

Chancen-und-Risiken-Literatur

(d. h. keine eindeutig ablehnende Haltung bzw. männliche Sicht):

- Bayertz, Kurt: GenEthik, Probleme der Technisierung menschlicher Fortpflanzung, Reinbek 1987
- Hirsch, G./Eberbach, W.: Auf dem Weg zum künstlichen Leben. Retortenkinder, Leihmütter, programmierte Gene, Basel, Boston, Stuttgart 1987
- Retortenbaby: für und wider, Fraktion Gesundheit in der Ärztekammer Berlin, 1982
- van den Daele, Wolfgang: Mensch nach Maß? Ethische Probleme der Genmanipulation und Gentherapie, München 1985
- Reihe: Gentechnologie – Chancen und Risiken, Schweitzer Verlag, seit 1984, Dokumentationen von „Fachgesprächen“, Aufsätze, Stellungnahmen zu den verschiedenen Aspekten von Gentechnologie und Reproduktionsmedizin, jeweils unterschiedliche HerausgeberInnen (Bundesmin. für Forsch. u. Technol.; Friedr.-Naumann-Stift.; Däubler-Gmelin; Kollek; Tappeser; Ev. Akademie Hofgeismar; Juristinnenbund u.a.).
- Deutscher Bundestag - Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): Chancen und Risiken der Gentechnologie. Der Bericht der Enquete-Kommission des 10. Dt. Bundestages, Bonn 1987

Zusammengestellt vom
Frauenbuchladen Bochum

Ute Winkler

Die Frankfurter „Leihmutter“-Agentur

Der amerikanische Rechtsanwalt Noel P. Keane hat vor, auch den europäischen Markt mit einer „Leihmutter“-Agentur zu befruchten. Am 1. Oktober 87 hatte der „Vater“ der amerikanischen „Leihmutter“-Industrie auf der Frankfurter Zeil unter dem vielversprechenden Namen „United Family International“ eine Agentur eröffnet. Bei dieser Agentur handelte es sich um ein europäisches Informationszentrum, das die administrative Abwicklung für den deutschen/europäischen Kunden übernahm. Neben der erteilten Information wurden alle Detailfragen geklärt, auch rechtliche, und eine Vorauswahl der in Frage kommenden „Leihmütter“ konnte ebenfalls per Bild getroffen werden.

Die „Leihmütter“ waren bisher US-amerikanische Frauen (ob die neuste „Baby-M“-Entscheidung daran etwas ändern wird, ist noch nicht bekannt). Die heterologe Insemination, Schwangerschaft und Geburt, inklusive der Übergabe, finden in den USA

statt. Die Leistungen der Agentur – von der Information und Beratung in Frankfurt bis hin zu der Übergabe des Kindes einschließlich des Adoptionsvertrages in den USA – kosten ca. 60.000 DM. Jeweils 20.000 DM bekommen die „Leihmutter“ und Noel P. Keane, die verbleibenden 20.000 DM werden z.B. für Krankenhauskosten, Arzthonorare und Versicherungen verwandt.

Die „Leihmütter“ werden vor ihrer Aufnahme streng geprüft: sie sollten schon gesunde Kinder haben, sie müssen sich ärztlichen Tests unterziehen, müssen ihre genetische Fitness nachweisen, und psychisch belastbar sein, damit es keine Schwierigkeiten bei der Übergabe der „Investition“ – so bezeichnet Keane die Kinder – gibt. Auch während der Schwangerschaft wird die Frau ständig kontrolliert und hat nur noch eine minimale Eigenbestimmung über ihren Körper. Die „Leihmutter“ hat viele Pflichten aber keine Rechte.

Bekannt wurde Noel P. Keane in der Bundesrepublik durch den Prozeß um das Baby „M“. In seinem „Infertility Centre“ wurde der Vertrag zwischen Mary Beth Whitehead und William Stern geschlossen. Mehr als 180 Kinder sollen durch sein Engagement geboren sein, mehrere „Leihgeburten“ stehen aus.

Ehepaare, die sich für die Frankfurter Agentur interessierten, mußten eine Heiratsurkunde und ein ärztliches Attest, das die Unfruchtbarkeit der Frau bestätigt, vorlegen. Keane machte sich aber auch schon Gedanken über andere Kunden, für die die „Leihmutter“ phantastische Chancen eröffnen soll: z.B. Männer, die zwar ein Kind aber keine Frau wollen. Männern, die lieber einen Sohn möchten, könnte er mit der Insemination männlicher Samen behilflich sein (letzteres wird in den USA schon praktiziert, siehe dazu: Gena Corea, Die Muttermaschine, Berlin 1985, S. 195). In den USA tritt Keane vehement für die gesetzliche Verankerung der „Leihmutter“-Verträge ein.

Als wir (Frauen vom Feministischen Frauengesundheitszentrum, FINRAGE Frankfurt und andere Frauen des Feministischen Internationalen Netzwerks gegen Gen- und Reproduktionstechnologien) von der Eröffnung der Agentur erfuhren, starteten wir eine breite Kampagne; wir waren mit die ersten, die ihren Protest in der Öffentlichkeit äußerten. Zahlreiche autonome Frauengruppen, FINRAGE, Frauen/-gruppen in Parteien, Verbänden, Gewerkschaften und Kirchen haben mit uns eine große Allianz gebildet und eine sofortige Schließung der Agentur gefordert.

Nachdem sich auch die offiziellen Stellen dagegen ausgesprochen hatten und in der Existenz der Agentur einen Verstoß gegen das Adoptionsvermittlungsgesetz sahen, drohte die Stadt Frankfurt der Agentur die sofortige Schließung und Versiegelung an für den Fall, daß dort weiter „Leihmütter“-Verträge vermittelt würden. Das VG Frankfurt stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verbotsverfügung wieder her, sodaß es zunächst so aussah, als dürfe die Agentur für die Dauer des Hauptverfahrens, das ja bekanntlich Jahre dauern kann, weiterhin Frauen als Brüterinnen vermieten und Kinder als Handelsware deklarieren. Der Hessische VGH hat mit Beschluß vom 23. 12. 87 (- 11 TH 3526/87 -) den Beschluß des VG Frankfurt aufgehoben.

Dies bedeutet zunächst das „Aus“ für die kommerzielle Vermittlung von „Leihmüttern“, zumindest in Hessen. Unsere Kampagne geht weiter. In Frankfurt haben wir ein Forum gegen „Leihmutter“ gegründet, das sich auch mit anderen Aspekten der Fortpflanzungstechnologie beschäftigen wird.

Die Kampagne hat uns viel Geld gekostet (Porto, Kopien, Telefon). Für 1988 sind dem Frauengesundheitszentrum, fast als einzigem hessischen Frauenprojekt, alle öffentlichen Mittel gestrichen worden. Für Spenden sind wir dankbar.

Fem. Frauengesundheitszentrum
Kto.: 44 883, BLZ 500 501 02
Stadtparkasse Frankfurt

Fem. FGZ
Ute Winkler
Hamburger Allee 45
6000 Frankfurt 90
Tel.: 069 / 43 15 23

Monika Frommel

Kein Betrug zum Nachteil von Prostituierten

Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 28.4.1987

Die Aussicht einer Prostituierten, durch sexuelle Leistungen den versprochenen oder üblichen Lohn zu erhalten, gehört nicht zum strafrechtlich geschützten Vermögen.

Beschluß des BGH vom 28.4.1987 - 5 StR 566/86 - (LG Bremen) (abgedruckt in: Strafverteidiger 87, 484)

Der 5. Strafsenat bestätigt mit diesem Beschluß den lapidaren Leitsatz aus dem Jahre 1953 (BGH St 4, 375): „Wer die Dirne um den vereinbarten Lohn prellt, begeht keinen Betrug.“ Eine Begründung wird nicht gegeben, die überfällige Auseinandersetzung mit der Literatur unterbleibt, und die Argumente des Landgerichts Bremen werden nicht erörtert.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe beschäftigen sich mit Nebenfragen. Die Leserin hat das berechtigte Gefühl, hier seien strafjuristische Anfänger am Werke. Denn, um die Frage zu entscheiden, ob sich der Angeklagte wegen Betrugs strafbar gemacht hat oder nicht, so lernt man es im ersten Semester,

ist sein Verhalten unter die Merkmale des Gesetzes zu subsumieren. Was ist dem Angeklagten vorzuwerfen? Hat er die in ihrem Gewerbe noch unerfahrenen Prostituierten lediglich über seine Zahlungswilligkeit getäuscht oder hat er mehr getan? Ergänzen wir den Sachverhalt nach den Feststellungen des LG Bremen.

Danach ging der Angeklagte nach einem bestimmten Muster vor. Er wählte unerfahrene, drogenabhängige Prostituierte aus, baute eine Vertrauenssituation auf, brachte sie dazu, in seinen Wagen einzusteigen, vertröstete sie mit der Zahlung, schützte vor, den Wagen eines Freundes zu fahren und das Geld aus dem eigenen Wagen zu holen. Sobald die Frauen mit ihm aus dem Wagen ausgestiegen waren, um aus dem angeblich dem Angeklagten gehörenden Wagen das vereinbarte Geld zu erhalten, mußten diese erleben, daß jener wieder zurücklief, um mit seinem Auto davonzufahren.